

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

der Stadt Friedrichshafen

(nachfolgend „Stadt“)

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (bekanntgegeben unter Az. 2025/2630, ABl. EU Nr. L/1 vom 19. Dezember 2025)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L318/17 vom 17. November 2006)

gegenüber der

Oberschwabenklinik gGmbH (künftig firmierend als Oberschwaben-Bodenseeklinik gGmbH “), Elisabethenstraße 15, 88212 Ravensburg; zugleich u.a. als alleinige Gesellschafterin der Klinikum Friedrichshafen GmbH (künftig firmierend als „OBK Friedrichshafen GmbH“), Röntgenstraße 2, 88048 Friedrichshafen,

(nachfolgend „Betreibergesellschaft“)

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
- (2) Die Betreibergesellschaft ist ein Verbund aus den zwei Krankenhäusern St. Elisabethen-Klinikum in Ravensburg und Westallgäu Klinikum in Wangen sowie mehreren Medizinischen Versorgungszentren („MVZ“) im Landkreis Ravensburg. Der Betreibergesellschaft obliegt die flächendeckende klinische Akut- und Notfallversorgung im Landkreis Ravensburg. Sie besteht aus Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden und die zu versorgenden Patienten untergebracht und versorgt werden. Das St. Elisabethen-Klinikum in Ravensburg stellt die Zentralversorgung sicher. Das Westallgäu Klinikum in Wangen sorgt für die Basisversorgung im östlichen Teil des Landkreises Ravensburg und den angrenzenden Gebieten. Die Betreibergesellschaft bildet außerdem Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Kinderkrankenpfleger/innen und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten aus. Das St. Elisabethen-Klinikum in Ravensburg und das Westallgäu Klinikum in Wangen sind darüber hinaus akademische Lehrkrankenhäuser der Universität Ulm. Die Betreibergesellschaft fördert damit die Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Bereithaltung von Lehrangeboten.
- (3) Die Betreibergesellschaft plant die Erweiterung ihres Verbunds, in dem sie voraussichtlich ab dem 1. Juli 2026 die Klinikum Friedrichshafen GmbH (künftig firmierend als „OBK Krankenhaus Friedrichshafen GmbH“) (nachfolgend auch „KFN GmbH“) und die Klinik Tettngang GmbH (gemeinsam „MCB-Kliniken“) sowie bestimmte Gesellschaften, an denen die MCB-Kliniken beteiligt sind, übernimmt. Aufgrund der räumlichen Nähe sowie zur Erreichung von Synergien und der Verbesserung der Versorgung soll zukünftig ein landkreisübergreifender medizinischer Versorgungsansatz unter dem gemeinsamen Dach der Betreibergesellschaft verfolgt werden.
- (4) Um die Versorgung des Bodenseekreises trotz der Übernahme der insolventen MCB-Kliniken auch zukünftig sicherzustellen, hat sich Betreibergesellschaft mittels Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung vom 5. Mai 2026 dazu verpflichtet, mit Wirkung ab dem Übernahmeverzug im Rahmen der verbindlichen krankenhaushausplanungsrechtlichen Festlegungen sicherzustellen, dass der gesetzliche Versorgungsauftrag des Bodenseekreises nach § 3 LKHG durch die Betreibergesellschaft und v.a. auch durch deren hundertprozentige künftige Tochtergesellschaft, die KFN GmbH, dauerhaft und in vollem Umfang erfüllt wird und die bedarfsnotwendige stationäre Krankenhausversorgung stets nach dem jeweiligen Stand der gesetzlichen Vorgaben sowie der medizinischen Erfordernisse für die Einwohner des Landkreises Bodenseekreis verfügbar ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind medizinische und pflegerische Leistungen, welche durch Krankenhäuser anderer Träger erfolgen.
- (5) Vor diesem Hintergrund wird die Betreibergesellschaft durch ihre zukünftige Tochtergesellschaft, die KFN GmbH, das Krankenhaus in Friedrichshafen, weiter betreiben. Dieses ist auf Grundlage des Änderungsfeststellungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. März 2019 (Az. 23-3/5443.435.3.2) in Abänderung des Feststellungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. August 2017 (Az. 23-3/5443.435.3.2) mit insgesamt 370 Betten in den Fachabteilungen (i.) Allgemeinheilkunde, (ii.) Chirurgie, (iii.) Frauenheilkunde und Geburtshilfe, (iv.) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, (v.) Innere Medizin, (vi.)

Kinder- und Jugendmedizin, (vii.) Neurologie und (viii.) Urologie in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

- (6) Da die Krankenhäuser im Landkreis Ravensburg und im Bodenseekreis in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen sind, besteht eine Betriebspflicht. Daher ist es erforderlich, dass der Landkreis Ravensburg sowie der Landkreis Bodenseekreis, aber auch die Stadt Friedrichshafen, weil sie Mitunterstützungsleistungen gewährt, die Betreibergesellschaft (einschließlich deren Tochtergesellschaft KFN GmbH) mit der Sicherstellung der bedarfsgerechten medizinischen Versorgung betrauen. Die Betrauung der Betreibergesellschaft (einschließlich ihrer Tochtergesellschaft KFN GmbH) durch die Stadt (nachfolgend „Stadt“) erfolgt mittels des vorliegenden Betrauungsakts.
- (7) Eine Betrauung auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses ist EU-beihilferechtlich nur erforderlich, soweit die Betreibergesellschaft von der Stadt Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV erhält. Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI haben nicht den Charakter einer Beihilfe, wenn sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Da solche Auswirkungen nicht ersichtlich sind und der Beihilfecharakter der Ausgleichszahlungen an die Betreibergesellschaft daher ausgeschlossen werden kann, erfolgt die vorliegende Betrauung im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss rein vorsorglich.
- (8) Parallel erfolgt eine Betrauung der Betreibergesellschaft durch den Landkreis Ravensburg sowie durch den Landkreis Bodenseekreis und mit diesem Betrauungsakt vorsorglich durch die Stadt Friedrichshafen (letztere als historischer Träger im Zusammenhang mit nachlaufenden Vereinbarungen und weil sie finanzielle Unterstützungsleistungen leistet) in Bezug auf die Sicherstellung der dortigen Krankenhausversorgung. Durch die parallelen Betrauungen soll der landkreisübergreifende medizinische Versorgungsansatz unter dem gemeinsamen Dach der Betreibergesellschaft sichergestellt werden.
- (9) Aufgrund der neuen landkreisübergreifenden Struktur haben der Landkreis Ravensburg, der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen eine gemeinsame Kostentragung vereinbart, deren Einzelheiten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung richten. Der Landkreis Ravensburg wird – über seinen Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (IKP) – nach Maßgabe der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung die Kosten der Betreibergesellschaft für die Erbringung der DAWI, mit denen sie (einschließlich ihrer Tochtergesellschaft KFN GmbH) hiermit betraut wird, ausgleichen, soweit sie nicht durch Einnahmen aus diesen Tätigkeiten oder durch Zahlungen des Bodenseekreises, der Stadt Friedrichshafen oder Dritten gedeckt sind.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Stadt betraut die Betreibergesellschaft mit Wirkung vom 1. Juni 2026 mit der bedarfsgerechten sowie medizinisch zweckmäßigen Krankenhausversorgung für die Bevölkerung nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts. Die Krankenhäuser, das ambulante Operationszentrum und die MVZ der Betreibergesellschaft (einschl. KFN GmbH) müssen die ambulante, teil- und vollstationäre Versorgung auf einem Niveau erbringen, welche nach Art und Schwere der Krankheit für die

medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig ist. Die Betrauung umfasst insbesondere die Erbringung nachstehender DAWI:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Krankenhäusern behandelten Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung in den bedarfsplanerisch festgelegten medizinischen Abteilungen der Krankenhäuser einschließlich aller zugehörigen Einzelleistungen. Die Krankenhausbetriebe umfassen voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen und ambulante ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische und physikalische Leistungen. Die OBK erbringt zudem geriatrische Rehabilitationsleistungen, solange ein Marktversagen besteht, weil kein privates Unternehmen im Landkreis diese Leistungen ausreichend erbringt.
 2. Notfalldienste, insbesondere:
 - umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
 - Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.
 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere:
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Krankenhäuser notwendigen Berufen.
- (2) Daneben erbringt die Betreibergesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen und die nicht mit den Ausgleichsleistungen der Stadt oder der Stadt Friedrichshafen – Zeppelin-Stiftung nach § 3 finanziert werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere:
- Ambulante orthopädische und radiologische Leistungen außerhalb der Notfallversorgung,
 - Essenlieferungen an Dritte,
 - Nicht medizinisch indizierte ästhetisch-chirurgische Eingriffe
 - Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speiserversorgung etc.).
 - Teilweise Überlassung von Großgeräten an niedergelassene Ärzte.
 - Vermietung von Praxisräumen.
- (3) DAWI auf Grundlage dieses Betrauungsakts können auch durch Tochtergesellschaften der Betreibergesellschaft, insbesondere die KFN GmbH, erbracht werden. Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts können auch Tochtergesellschaften der Betreibergesellschaft gewährt werden.
- (4) Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Mai 2036 (10 Jahre).
- (5) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig, spätestens jedoch einunddreißig (31) Monate vor Ablauf der Befristung befinden. Soweit die in Absatz 1 dargestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des

Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Stadt diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 3

Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der DAWI durch die Betreibergesellschaft (einschließlich KFN GmbH) erforderlich, gewährt die Stadt der Betreibergesellschaft (einschl. der KFN GmbH) Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Einzelheiten sind in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Aus der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung vom 5. Mai 2026 ergeben sich insbesondere folgende Ausgleichsleistungen der Stadt (nach Maßgabe der dortigen Regelungen):
 - die Gewährung von Zuwendungen und finanziellen Unterstützungsmitteln, insbesondere die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, von Zuschüssen zu Instandhaltungsaufwendungen für Sanierungen und Zuschüsse für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen und für die Beschaffung von medizinischen Großgeräten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Betreibergesellschaft (einschließlich der KFN GmbH) auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen wird im Einklang mit der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung und grundsätzlich anhand der geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Betreibergesellschaft (Konzernabschluss) ermittelt. Soweit dies für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlich ist, werden dazu auch die geprüften Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs IKP des Landkreises Ravensburg herangezogen.
- (3) Die durch die Stadt vorgenommenen Ausgleichsleistungen dienen der Deckung der bei der Erbringung der in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes spezifizierten DAWI entstandenen Kosten, soweit sie nach der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung durch die Stadt zu leisten sind. Die Höhe der Gesamtausgleichsleistungen (einschließlich der Leistungen des Landkreises Ravensburg, des Bodenseekreises und der Stadt Friedrichshafen oder von Dritten) geht unter der möglichen Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Differenz sämtlicher in Verbindung mit den in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes spezifizierten Dienstleistungen angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit diesen Dienstleistungen anfallen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 6 des Freistellungsbeschlusses.
- (4) Ausgleichsleistungen, die in der Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht angelegt sind, werden von der Stadt nicht gewährt.

- (5) Soweit Kosten auf sonstige Tätigkeiten entfallen, die keine DAWI nach § 2 Abs. 1 darstellen, werden diese nicht ausgeglichen.
- (6) Soweit die Betreibergesellschaft Leistungen erbringt, die keine DAWI nach § 2 Abs. 1 darstellen, muss sie diese Leistungen getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Betreibergesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die den Trennungsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses eindeutig bestimmt sein. Sie sind grundsätzlich erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über diese Grundsätze sind Aufzeichnungen zu führen, insbesondere mit Blick auf die Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf mehr als eine Tätigkeit entfallen. Die Betreibergesellschaft wird die Trennungsrechnung der Stadt auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4 Vermeidung einer Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Betreibergesellschaft (einschließlich der KFN GmbH) erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 entstehen, führt die Betreibergesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss sowie durch die gemäß § 3 Abs. 6 aufzustellende und unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfende Trennungsrechnung.
- (2) Liegt eine Überkompensation vor, fordert die Stadt die Betreibergesellschaft (einschließlich der KFN GmbH) zur Rückzahlung der Überkompensation auf oder verrechnet diese mit fälligen Zahlungen an die Betreibergesellschaft (bzw. die KFN GmbH). Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann dieser Ausgleich auf die nächsten Prüfungszeitraum übertragen und dort vom Ausgleich abgezogen werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen, Transparenz (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die Stadt ist unter den in Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben über Beihilfen von mehr als 1 Mio. EUR pro Unternehmen und DAWI im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister zu

erfassen und zu veröffentlichen. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Januar 2028. Die Betreibergesellschaft (einschl. KFN GmbH) wird der Stadt auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese einer möglichen Verpflichtung ab dem Jahr 2028 zur Erfassung von Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI in einem Zentralregister nach Art. 8 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 6 Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung kann von der Stadt jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss / Verantwortliche Stellen

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 11. Mai 2026 beschlossen.
- (2) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen. Zuständige Stelle auf Seiten der Betreibergesellschaft (einschließlich der KFN GmbH) ist die jeweilige Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Betreibergesellschaft (einschließlich der KFN GmbH) bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Friedrichshafen, den [Datum] 2026

Simon Blümcke
Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen

**Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH
(künftig firmierend als OBK Friedrichshafen GmbH)**

Die Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH (OBK Friedrichshafen GmbH) hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Friedrichshafen, den _____

Dr. Jan-Ove Faust
Geschäftsführer

**Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der Oberschwabenklinik gGmbH
(künftig firmierend als Oberschwaben-Bodenseeklinik gGmbH)**

Die Geschäftsführung der Oberschwabenklinik gGmbH (Oberschwaben-Bodenseeklinik gGmbH) hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Ravensburg, den _____

Geschäftsführer